

Hauptversammlung 2013

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
am 1. August 2013



Tagesordnung	3
Vorschläge zur Beschlussfassung	4
Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung	11
Weitere Angaben zur Einberufung	16
Anfahrtsskizze	30



Einladung und Tagesordnung
zur
ordentlichen Hauptversammlung

der

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
(mit Sitz in Mannheim)

am Donnerstag, 1. August 2013, 10:00 Uhr

im Congress Center Rosengarten,
Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim

Wertpapier-Kenn-Nr. 729 700
ISIN DE 0007297004

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, 1. August 2013, 10:00 Uhr im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2012/13, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012/13 und des Berichts des Aufsichtsrats
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012/13
4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/14
6. Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Abschluss des Bezugsrechts) und Satzungsänderung

II. VORSCHLÄGE ZUR BESCHLUSSFASSUNG

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 HGB) für das Geschäftsjahr 2012/13, des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts (einschließlich der Erläuterungen zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB) für das Geschäftsjahr 2012/13 und des Berichts des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2013 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss bereits gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung.

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt für das Geschäftsjahr 2012/13 von 183.805.636,46 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,90 € je Aktie	
auf 204.183.292 Stückaktien	183.764.962,80 €
Vortrag auf neue Rechnung	40.673,66 €
Bilanzgewinn	183.805.636,46 €

Soweit am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien vorhanden sind, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert, bei einer Ausschüttung von 0,90 € je dividendenberechtigter Stückaktie den entsprechend höheren verbleibenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Dividende wird am 2. August 2013 ausgezahlt.

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012/13

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012/13 Entlastung zu erteilen.

TOP 4**Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13 Entlastung zu erteilen.

TOP 5**Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/14**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/14 zu bestellen.

TOP 6**Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts) und Satzungsänderung**

Das nach § 4 Abs. 5 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital 2009 wurde im November 2012 durch eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts weitgehend ausgenutzt. Es besteht derzeit noch in einem Betrag von 381.731 €. Unter Aufhebung des noch bestehenden genehmigten Kapitals soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von 12.000.000 € – das entspricht rund 5,88 % des bei der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals von 204.183.292 € – geschaffen werden. Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebene Aktien dürfen dabei insgesamt 3 % des Grundkapitals – das entspricht 6.125.498 Stück Aktien – nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das nach § 4 Abs. 5 der Satzung bestehende Genehmigte Kapital 2009 wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals im Handelsregister unter Neufassung von § 4 Abs. 5 der Satzung aufgehoben.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 12.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013).

Bei Aktienausgaben gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen). Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 3 % des Grundkapitals sind Aktien

anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen und/oder an Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubiger von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegebenen Aktien dürfen 3 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts werden unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2013 zu ändern.

c) § 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2018 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 12.000.000 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2013).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen). Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 3 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

Die insgesamt aufgrund der vorstehenden Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen und/oder an Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubiger von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder –genussrechten ausgegebenen Aktien dürfen 3 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts sind unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2013 zu ändern."

III. BERICHT DES VORSTANDS AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

GEMÄSS §§ 203 ABS. 1 UND 2, 186 ABS. 4 SATZ 2 AKTG
ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 (BEZUGSRECHTSAUSSCHLUSS)

Unter TOP 6 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, ein genehmigtes Kapital in Höhe von nominal insgesamt 12.000.000 € zu schaffen. Das sind rund 5,88 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals. Unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebene Aktien dürfen dabei insgesamt 3 % des Grundkapitals – das entspricht 6.125.498 Stück Aktien – nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung

Durch das zu beschließende Genehmigte Kapital 2013 wird der Gesellschaft eine Möglichkeit der Eigenkapitalbeschaffung eröffnet. Damit wird dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermöglicht, noch flexibler auf günstige Marktverhältnisse zu reagieren und diese optimal zu nutzen. Der Vorstand soll in die Lage versetzt werden, genehmigtes Kapital insbesondere zum Erwerb von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen sowie zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft einzusetzen und hierbei sowohl auf Barkapitalerhöhungen als auch auf Sachkapitalerhöhungen zurückgreifen zu können. Für Unternehmen ist es angesichts der aktuellen Marktlage von entscheidender Bedeutung, flexibel und schnell Kapitalmaßnahmen durchführen zu können und damit jederzeit die strategische Flexibilität zu gewährleisten. Im derzeitigen Marktumfeld ergeben sich Gelegenheiten zur Kapitalaufnahme in der Regel sehr kurzfristig und solche sind auch zumeist nur von kurzer Dauer. Dies gilt sowohl für Kapitalerhöhungen, die zur Stärkung der Bilanz dienen, als auch für Kapitalmaßnahmen, die im Zusammenhang mit strategischen Akquisitionen stehen. Zur Strategie der Gesellschaft gehört es, durch Akquisitionen von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteilen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Damit soll zugleich der Wert ihrer Aktie gesteigert werden. Um Eigenkapital zur Finanzierung auch größerer Vorhaben zur Verfügung zu haben, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Die Bemessung der Höhe des genehmigten Kapitals soll sicherstellen, auch größere Unternehmensakquisitionen gegen Bar- oder Sachleistung finanzieren zu können. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in aller Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand schnell zurückgreifen kann.

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Hierdurch wird es dem Vorstand ermöglicht, ohne Beanspruchung der Kapitalmärkte eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen diese Aktien im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern einsetzen zu können. Die Ermächtigung umfasst weiterhin einen Bezugsrechtsausschluss bei der Ausgabe von Aktien zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen). Die Gesellschaft steht in einem harten Wettbewerb. Sie muss deshalb jederzeit in der Lage sein, in den sich wandelnden Märkten im Interesse ihrer Aktionäre schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehören auch Unternehmenszusammenschlüsse sowie der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern zur Verbesserung der Wettbewerbsposition. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hierbei sehr hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Diese Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Veräußerer bestehen verschiedentlich darauf, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Die vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft mithin den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen, zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) schnell und flexibel auszunutzen, und setzt sie in die Lage, unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals in geeigneten Fällen auch größere Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen daran auch gegen Überlassung von eigenen Aktien erwerben zu können. Entsprechendes gilt beim Erwerb anderer mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehender Wirtschaftsgüter sowie beim Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft ver-

bundene Unternehmen). Nicht selten ergibt sich auch insoweit aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung. Die Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Sofern das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht werden soll, ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 3 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern diese Schuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht in einem Umfang von bis zu insgesamt 3 % des Grundkapitals auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien zum Zwecke der Platzierung mit börsennahem Ausgabepreis zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft zudem in die Lage, Markt-

chancen schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Dabei wird dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der 3 % des bei der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde. Zur leichteren Platzierbarkeit von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt sehen die entsprechenden Ausgabebedingungen im Regelfall einen Verwässerungsschutz vor. Eine Möglichkeit des Verwässerungsschutzes besteht darin, dass die Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten bei einer Aktienemission, bei der die Aktionäre ein Bezugsrecht haben, ebenfalls ein Bezugsrecht auf die neuen Aktien erhalten. Sie werden damit so gestellt, als ob sie von ihrem Options- und Wandlungsrecht bereits Gebrauch gemacht hätten bzw. Wandlungspflichten bereits erfüllt worden wären. Da der Verwässerungsschutz in diesem Fall nicht durch eine Reduzierung des Options- bzw. Wandlungspreises gewährleistet werden muss, lässt sich ein höherer Ausgabekurs für die bei Wandlung oder Optionsausübung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien erzielen. Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen wird. Da die Platzierung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten bei Gewährung eines entsprechenden Verwässerungsschutzes erleichtert wird, dient der Bezugsrechtsausschluss dem Interesse der Aktionäre an einer optimalen Finanzstruktur ihrer Gesellschaft. Auch diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 3 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen,

und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung.

Die insgesamt aufgrund der vorstehend genannten Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen und/oder gegen Bareinlagen und/oder an Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubiger von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder -genussrechten ausgegebenen Aktien dürfen 3 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten.

Außerhalb der vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss kann das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats nur für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Um die Abwicklung zu erleichtern, können die neuen Aktien entsprechend der üblichen Praxis auch von einem oder mehreren Kreditinstituten (oder gleichgestellten Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. In diesem Fall des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG wird das gesetzliche Bezugsrecht nicht materiell beschränkt, sondern nur zur Erleichterung der Abwicklung statt von der Gesellschaft von dem oder den Kreditinstituten (oder gleichgestellten Unternehmen) bedient.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2013 jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 204.183.292 € und ist in 204.183.292 Stückaktien eingeteilt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt damit jeweils 204.183.292. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

2. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis spätestens 25. Juli 2013 (24:00 Uhr) unter der nachstehenden Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
 c/o Deutsche Bank AG
 Securities Production
 - General Meetings -
 Postfach 20 01 07
 60605 Frankfurt/Main

Telefax Nr.: +49 69 12012-86045

E-Mail: WP.HV@Xchanging.com

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber den Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut erbracht haben, dass sie zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am 11. Juli 2013, 00:00 Uhr (Nachweisstichtag, auch Record Date genannt), Aktionäre der Gesellschaft waren. Wie die Anmeldung muss auch der Nachweis des Anteilsbesitzes der Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse bis spätestens 25. Juli 2013 (24:00 Uhr) zugehen. Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Für den Nachweis genügt die Textform.

Nach rechtzeitigem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der vorstehend bezeichneten Anmeldestelle der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Teilnahme an der Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen. Eintrittskarten sind reine Organisationsmittel und stellen keine zusätzlichen Teilnahmebedingungen dar.

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien und ist kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Auch im Falle der Bevollmächtigung sind eine fristgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Mangels anderer Willenskundgabe des Aktionärs gilt das persönliche Erscheinen des Aktionärs in der Hauptversammlung als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Abs. 8 oder 10 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 Abs. 8 und 10 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Nachweise über die Bestellung eines Bevollmächtigten können der Gesellschaft an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax Nr.: +49 89 309037-4675

übermittelt werden.

Für die Vollmachtserteilung kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene **Stimmrechtsvertreter** bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen wollen, können hierzu ebenfalls das Formular verwenden, das den Aktionären nach der Anmeldung zusammen mit der Eintrittskarte übersandt wird. Eine Vollmacht zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimm-

rechtsvertreter erfordert, dass diesen ausdrückliche Weisungen zum Gegenstand der Beschlussfassung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie können die Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben.

Über die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann nicht an Abstimmungen über Anträge zum Verfahren in der Hauptversammlung, erstmals in der Hauptversammlung vorgebrachte Gegenanträge oder sonstige nicht ordnungsgemäß vor der Hauptversammlung von Aktionären mitgeteilte Anträge i.S.v. § 126 AktG und Wahlvorschläge i.S.v. § 127 AktG teilgenommen werden. Die Stimmrechtsvertreter nehmen auch keine Aufträge zu Wortmeldungen, zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Die Erteilung der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie deren Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung müssen in Textform übermittelt werden. Die notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

Auch nach Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können angemeldete Aktionäre persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen.

Vollmacht/Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden Sie bitte per **Post oder Telefax** bis spätestens 31. Juli 2013 (18:00 Uhr Eingang) an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax Nr.: +49 89 309037-4675

Übermittlung von Vollmachten und Weisungen, Widerruf von Vollmachten und Nachweis der Bevollmächtigung in elektronischer Form

Vollmachten und Weisungen, der Widerruf von Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung können auch elektronisch über

ein internetgestütztes Vollmachts- und Weisungssystem der Gesellschaft übermittelt werden. Dieses System ist für die Aktionäre zugänglich über:

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

Hier finden Sie auch weiterführende Hinweise zur Nutzung dieses Tools. Für die Erteilung von Vollmachten/Weisungen über dieses System gelten folgende Fristen:

- Vollmachten/Weisungen an Stimmrechtsvertreter können bis 18:00 Uhr am Vortag der Versammlung (31. Juli 2013) erteilt, geändert oder widerrufen werden.
- Vollmacht an Dritte kann bis zum Ende der Versammlung erteilt, nachgewiesen, geändert oder widerrufen werden.

3. Rechte der Aktionäre

Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals (das entspricht 10.209.164,60 € oder aufgerundet auf die nächst höhere ganze Aktienzahl 10.209.165 Aktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 € des Grundkapitals (dies entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also der 1. Juli 2013, 24:00 Uhr. Später zugegangene Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an die folgende Adresse:

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Vorstand
Theodor-Heuss-Anlage 12
68165 Mannheim

Für Ergänzungsverlangen gelten gemäß § 122 Absatz 2 Satz 1 die Vorschriften des § 122 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Absatz 2 Satz 2 AktG entsprechend. Die letztgenannte Vorschrift regelt für den Fall eines Antrags auf Bestellung eines Sonderprüfers, dass die Antragsteller nachzuweisen haben, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. Bei der Berechnung dieser Frist ist § 70 AktG zu beachten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

bekannt gemacht.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern unterbreiten. Solche Anträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
Investor Relations
Theodor-Heuss-Anlage 12
68165 Mannheim

oder per Telefax an Nr.: +49 621 421-7843

zu richten.

Gegenanträge müssen begründet werden, für Wahlvorschläge gilt das nicht.

Mindestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. spätestens am 17. Juli 2013 (24:00 Uhr) unter einer der vorstehenden Adressen zugegangene und ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden unverzüglich unter der Internetadresse

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der vorgenannten Adresse zugänglich gemacht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung bzw. eines Wahlvorschlags kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa weil der Wahlvorschlag oder Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Ein Wahlvorschlag muss auch nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft bereits im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

V. WEITERE INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Hinweis auf die Internetseite

Diese Einladung zur Hauptversammlung, die übrigen der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und weitere Informationen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung sind auf der Internetseite der Gesellschaft über

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

zugänglich. Sämtliche der Hauptversammlung gesetzlich zugänglich zu machenden Informationen liegen in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Abstimmungsergebnisse

Die vom Versammlungsleiter festgestellten Abstimmungsergebnisse werden auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter:

www.suedzucker.de (Rubrik: Investor Relations/Hauptversammlung)

Veröffentlichung der Einladung

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im Bundesanzeiger vom 23. Mai 2013 veröffentlicht und wurde solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten.

Mannheim, im Mai 2013

Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt

Der Vorstand

SEGMENTE DES SÜDZUCKER-KONZERNS

Segment Zucker



- Belgien: 2 Zuckerfabriken
- Deutschland: 9 Zuckerfabriken
- Frankreich: 4 Zuckerfabriken, 1 Raffinerie
- Polen: 5 Zuckerfabriken
- Moldawien: 2 Zuckerfabriken
- Landwirtschaft



- Bosnien: 1 Raffinerie
- Österreich: 2 Zuckerfabriken
- Rumänien: 1 Zuckerfabrik, 1 Raffinerie
- Slowakei: 1 Zuckerfabrik
- Tschechien: 2 Zuckerfabriken
- Ungarn: 1 Zuckerfabrik

Segment Spezialitäten



- Funktionelle Inhaltsstoffe für Lebensmittel: Inulin, Oligofruktose, Isomalt, Palatinose™, Reisderivate und Weizengluten
- Inhaltsstoffe für Tiernahrung
- Inhaltsstoffe für die Bereiche Non-Food und Pharmazie
- 5 Produktionsstandorte weltweit



- Tiefgekühlte und gekühlte Pizza sowie tiefgekühlte Pastagerichte und Snacks
- 5 Produktionsstandorte in Europa



- Portionsartikel
- 5 Produktionsstandorte in Europa



- Stärke für den Food- und Non-Food-Bereich sowie Bioethanol
- 5 Produktionsstandorte in Europa

Segment CropEnergies



- Einer der führenden europäischen Hersteller von nachhaltig erzeugtem Bioethanol, überwiegend für den Kraftstoffsektor
- 3 Produktionsstandorte in Europa

Segment Frucht



- Fruchtzubereitungen (AGRANA Fruit)
- Fruchtzubereitungen für internationale Lebensmittelkonzerne
- 26 Produktionsstandorte weltweit



- Fruchtsaftkonzentrate (Austria Juice)
- Fruchtsaftkonzentrate, Fruchtpürees und natürliche Aromen sowie Getränkegrundstoffe und Direktsäfte für die weiterverarbeitende Getränkeindustrie
- 15 Produktionsstandorte in Europa und China

DAS GESCHÄFTSJAHR 2012/13 IM ÜBERBLICK

- Konzernumsatz steigt um 13 % auf 7.879 (6.992) Mio. €; dazu haben alle Segmente beigetragen.
- Operatives Ergebnis im Konzern erhöht sich deutlich um 30 % auf 974 (751) Mio. €, insbesondere getragen durch die positive Entwicklung im Segment Zucker.
- Segment Zucker erreicht Umsatz- und Ergebnissteigerung vor allem durch ein höheres Erlösniveau im 1. Halbjahr bei insgesamt gestiegenem Absatz:
 - Umsatz: +14 % auf 4.232 (3.728) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 710 (511) Mio. €
- Segment Spezialitäten zeigt leichten Umsatzanstieg bei erwartungsgemäßem Ergebnisrückgang, insbesondere bedingt durch stark gestiegene Rohstoffpreise in der Division Stärke:
 - Umsatz: +3 % auf 1.862 (1.806) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 132 (149) Mio. €
- Segment CropEnergies setzt dynamische Entwicklung mit weiterem deutlichem Umsatz- und Ergebnisanstieg durch höheren Ethanolabsatz sowie höhere Ethanol-, Lebens- und Futtermittelerlöse fort:
 - Umsatz: +22 % auf 645 (529) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 87 (53) Mio. €
- Segment Frucht weist deutlichen Umsatz- und Ergebnisanstieg aufgrund gestiegener Absatzmengen und höherer Erlöse sowie erstmaliger Konsolidierung von Austria Juice aus:
 - Umsatz: +23 % auf 1.140 (929) Mio. €
 - Operatives Ergebnis: 45 (38) Mio. €
- Cashflow folgt der guten Ergebnisentwicklung und steigt weiter auf 996 (823) Mio. €.
- Investitionen steigen auf 521 (286) Mio. €, insbesondere durch den Erwerb von ED&F Man.
- Nettofinanzschulden wurden deutlich auf 464 (791) Mio. € reduziert.

BERICHT DES VORSTANDS

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

lassen wir die Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres für sich sprechen: Ein auf 7,9 (7,0) Mrd. € gestiegener Umsatz und ein operatives Ergebnis von 974 (751) Mio. € können sich sehen lassen. Es ist – besonders in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres – gelungen, die positive Entwicklung des Vorjahres aufzunehmen und sogar nochmals zu übertreffen. Diese weitere deutliche Ergebnissteigerung findet sich auch beim Cashflow in Höhe von 996 (823) Mio. € und einem Ergebnis je Aktie von 3,08 (1,99) € wieder.

Vorstand und Aufsichtsrat wollen Sie, sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre, an diesem außergewöhnlichen Erfolg teilhaben lassen und werden der Hauptversammlung wiederum eine Erhöhung der Dividende vorschlagen – um 20 Cent auf 0,90 €/Aktie.

Noch ein Wort zu unserer Kapitalstruktur: Mit dem erfolgreichen Rückkauf der Wandelschuldverschreibung, der durch eine Kapitalerhöhung finanziert wurde, wurden die Nettofinanzschulden nochmals deutlich reduziert. Weitere Ziele waren eine Vereinfachung der Finanzierungsstruktur sowie die Verbesserung der finanziellen Flexibilität. Durch die Kapitalerhöhung stieg der Anteil des Free Float unserer Aktien und damit auch die Gewichtung im MDAX®.

Von der EU-Kommission haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr zwei positive Nachrichten bekommen: Am 4. April 2012 wurde die Zustimmung zu dem im Segment Frucht geführten Joint Venture AUSTRIA JUICE GmbH gegeben. Am 16. Mai 2012 erfolgte die Freigabe der Beteiligung an dem britischen Handelshaus ED&F Man in Höhe von 25 % minus einer Aktie.

Dass das Segment Zucker im abgelaufenen Geschäftsjahr 2012/13 einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg geliefert hat, zeigt ein auf 4.232 (3.728) Mio. € deutlich gestiegener Umsatz sowie ein um fast 40 % höheres Ergebnis von 710 (511) Mio. €. Damit konnte die positive Entwicklung des Vorjahres fortgeführt werden. Besonders in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres haben höhere Zuckererlöse zu einem starken Zuwachs geführt. Darüber hinaus erfolgten im ersten Halbjahr infolge der größeren Ernte 2011 mehr Exporte im Rahmen der verfügbaren Exportlizenzen. Erwartungsgemäß schwächte sich diese Entwicklung dann in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ab. Das Niveau der Zuckerpreise in Europa, das in der Phase der Reform der europäischen Zuckerpolitik erheblich unter Druck war, konnte sich auch im Geschäftsjahr 2012/13 weiter positiv entwickeln.

Der Grundstein für ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2013/14 wurde mit der Kampagne 2012 gelegt, in der – nach der Rekordernte 2011 – 28,7 (31,3) Mio. t Rüben verarbeitet und 4,9 (5,4) Mio. t Zucker erzeugt wurden. Die europäische Produktion von Zucker aus Rüben sorgt für ein verlässliches Angebot für die Zuckerverwender. Darüber hinaus importieren wir gemeinsam mit unserem Partner, dem Mauritius Sugar Syndicate (MSS), Zucker für den europäischen Binnenmarkt, der nicht mehr vollständig von der heimischen Produktion selbstversorgt wird. Schon früh haben wir mit unserer langfristige angelegte Partnerschaft mit MSS auf den Nettoimporteurstatus der EU reagiert, um letztlich auch die Versorgungssicherheit unserer Kunden zu garantieren. Gemeinsam tragen MSS und Südzucker hierfür die Verantwortung. Mit der Beteiligung an dem britischen Handelshaus ED&F Man wollen wir diese Ausrichtung auf den Handel mit Zucker weiter stärken.

Mit den Unternehmen im Segment Spezialitäten bedienen wir unterschiedlichste Kundenkreise. Allen gemeinsam ist, dass sie sensibel auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld reagieren und sich das Marktumfeld schwierig gestaltet. Trotzdem haben sich die Divisionen BENEQ, Freiburger, PortionPack Europe und der Stärkebereich von AGRANA erfolgreich behauptet, erwartungsgemäß jedoch nicht ganz an das erfolgreiche Vorjahr angeschlossen. So stieg der Umsatz zwar leicht auf 1.862 (1.806) Mio. € an, doch musste beim operativen Ergebnis erwartungsgemäß ein Rückgang auf 132 (149) Mio. € hin genommen werden. Besonders die Division Stärke konnte bei stark steigenden Rohstoffkosten nicht an das außergewöhnliche Vorjahresergebnis anschließen.

Das Segment CropEnergies schreibt die Erfolgsgeschichte fort: Wir konnten eine größere Ethanolmenge produzieren und absetzen sowie gleichzeitig höhere Erlöse mit den eiweißhaltigen Lebens- und Futtermitteln erzielen und damit den Umsatz auf 645 (529) Mio. € steigern. Das Ergebnis ist überproportional auf 87 (53) Mio. € gewachsen und untermauert die dynamische Entwicklung, die CropEnergies im abgelaufenen Geschäftsjahr genommen hat; der Anteil an Konzernumsatz und -ergebnis nähert sich der 10 %-Marke.

Ein entscheidender Schritt zur Stärkung der Marktposition und Wettbewerbsfähigkeit in der Division Fruchtsaftkonzentrate des Segments Frucht ist uns mit dem Joint Venture AUSTRIA JUICE GmbH gelungen, in dem die Unternehmen von Ybbstaler und AGRANA zusammengeführt wurden. Dieser Zusammenschluss sowie weitere in den vergangenen Jahren erfolgte strategische Anpassungen spiegeln sich auch

in den Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres wider. So konnte der Umsatz auf 1.140 (929) Mio. € und das Ergebnis auf 45 (38) Mio. € gesteigert werden. Hier machen sich Absatzzuwächse sowie höhere Erlöse deutlich bemerkbar und konnten die Kostensteigerungen mehr als ausgleichen. Auch die Optimierung der Rohstoffbeschaffung trägt im wahrsten Sinne des Wortes Früchte.

Optimierung der Rohstoffbeschaffung und Verfügbarkeit von Agrarrohstoffen sind Themen, die wir in allen unseren Segmenten stetig bearbeiten. Die Weltbevölkerung wächst weiter, die Nachfrage nach Agrarrohstoffen nimmt stetig zu, der Klimawandel hat mehr und mehr Einfluss auf die Wachstums- und Erntebedingungen und das Angebot wird zunehmend variabler. Diese Entwicklungen sehen und bewerten wir – mit den entsprechenden Konsequenzen für unsere strategischen Überlegungen für die Zukunft des Unternehmens.

Außergewöhnlich erfolgreiche Geschäftsjahre wecken gerne die Erwartung, dass es nur nach oben geht. In der Realität sind dem Wachstum aber immer wieder einmal Grenzen gesetzt und Phasen der Konsolidierung notwendig. Und auch wenn es die gesamtwirtschaftliche Situation und weltweite Vernetzung zunehmend schwieriger machen, verlässliche Aussagen zu treffen, wollen wir einen Ausblick geben: Im laufenden Geschäftsjahr 2013/14 wird bei einem leicht steigenden Konzernumsatz das operative Ergebnis – nach dem Rekordergebnis 2012/13 – deutlich auf rund 825 Mio. € zurückgehen, womit wir uns jedoch nach wie vor auf einem hohen Niveau bewegen sowie eine hohe Verzinsung auf das im Unternehmen eingesetzte Kapital erzielen.

Jeder trägt zum Erfolg bei – und dafür bedanken wir uns: bei unseren Mitarbeitern, die im vergangenen Jahr wiederum mit großem Engagement für das Unternehmen gearbeitet haben, bei unseren Lieferanten und Kunden, bei unseren Aktionären, die den Weg einer nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens begleiten. Auch für das Geschäftsjahr 2013/14 ist es unser Anspruch, mit Ihrem Kapital verantwortungsvoll zu wirtschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
Vorstand

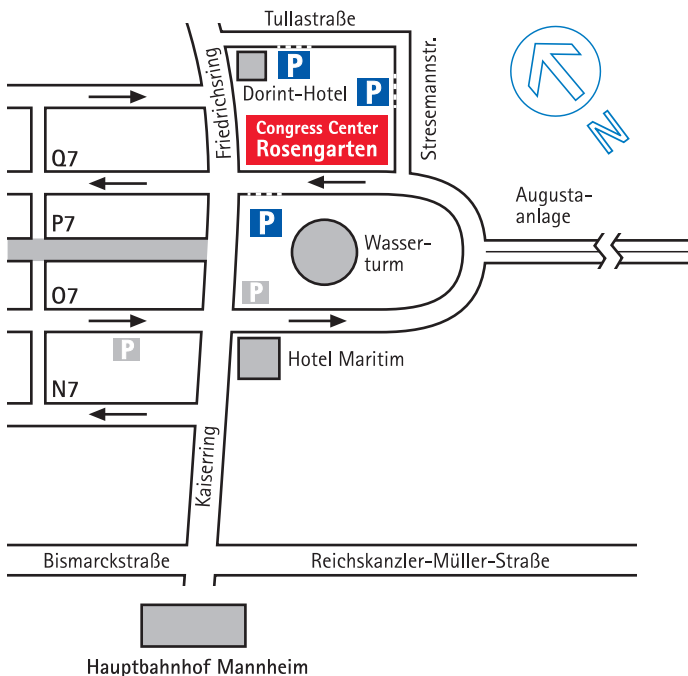
ZAHLENÜBERSICHT

		2012/13	2011/12
Umsatz und Ergebnis			
Umsatzerlöse	Mio. €	7.879	6.992
EBITDA	Mio. €	1.248	1.015
EBITDA-Marge	%	15,8	14,5
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	Mio. €	-274	-264
Operatives Ergebnis	Mio. €	974	751
Operative Marge	%	12,4	10,7
Restrukturierung/Sondereinflüsse	Mio. €	-17	8
Ergebnis der Betriebstätigkeit	Mio. €	957	759
Jahresüberschuss	Mio. €	735	515
Cashflow und Investitionen			
Cashflow	Mio. €	996	823
Investitionen in Sachanlagen ¹	Mio. €	338	276
Investitionen in Finanzanlagen/ Akquisitionen	Mio. €	183	10
Investitionen insgesamt	Mio. €	521	286
Wertentwicklung			
Sachanlagen ¹	Mio. €	2.676	2.605
Goodwill	Mio. €	1.147	1.141
Working Capital	Mio. €	2.015	1.848
Capital Employed	Mio. €	5.950	5.707
Return on Capital Employed	%	16,4	13,2
Kapitalstruktur			
Bilanzsumme	Mio. €	8.805	8.289
Eigenkapital	Mio. €	4.731	3.969
Nettofinanzschulden	Mio. €	464	791
Verhältnis Nettofinanzschulden zu Cashflow		0,5	1,0
Eigenkapitalquote	%	53,7	47,9
Nettofinanzschulden in % des Eigenkapitals (Gearing)	%	9,8	19,9
Mitarbeiter Konzern		17.940	17.489

¹ Einschließlich immaterieller Vermögenswerte.

ANFAHRTSSKIZZE

Congress Center Rosengarten
Rosengartenplatz 2, 68167 Mannheim



Anreise mit dem Auto

Aufgrund zahlreicher Baustellen innerhalb Mannheims und einer begrenzten Anzahl von Parkplätzen, empfehlen wir Ihnen eine frühzeitige Anreise sowie alternativ auf die Park+Ride-Möglichkeit bzw. öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen.

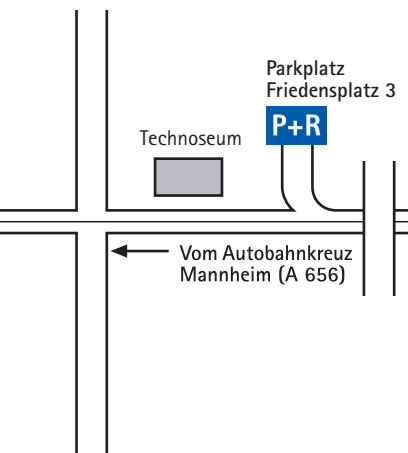
- || A 656 Richtung Mannheim
- || Bitte nutzen Sie die Park+Ride-Möglichkeiten **P+R** am Parkplatz Friedensplatz 3 an der A 656. Von hier aus besteht ein ständiger Bus-Shuttle zum Congress Center Rosengarten.

P Parkmöglichkeiten

Kostenlose Parkmöglichkeiten im Zentrum stehen in begrenzter Anzahl auch in folgenden Parkhäusern zur Verfügung:

- || Parkhaus Wasserturm
- || Parkhaus Congress Center Rosengarten
- || Parkhaus Dorint-Hotel

Bei der Einfahrt in das Parkhaus erhalten Sie auf Vorzeigen Ihrer Eintrittskarte nach Verfügbarkeit ein Ticket für die Ausfahrt.



Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Congress Center Rosengarten nur über den Haupteingang (Vorplatz Rosengarten) und nicht über die Tiefgarageneingänge möglich ist.

Anreise mit der Bahn

- Hauptbahnhof Mannheim
- Stadtbahnlinie 5, Haltestelle Rosengarten
- Stadtbahnlinien 3 und 4, Haltestelle Wasserturm
- Buslinie 60, 63, 64, Haltestelle Wasserturm
- Alternativ zu Fuß vom Hauptbahnhof bis zum Congress Center Rosengarten (ca. 10-15 Min.)

Anreise im Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)

Die Eintrittskarte zur Hauptversammlung berechtigt die Aktionäre am Veranstaltungstag (01. August 2013) bis zum darauf folgenden Tag 3.00 Uhr zur Fahrt mit allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund Rhein-Neckar. Weitere Informationen (z. B. zu Fahrplänen) erhalten Sie unter www.vrn.de.



FINANZKALENDER

Q1 – Bericht 1. Quartal 2013/14	11. Juli 2013
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2012/13	1. August 2013
Q2 – Bericht 1. Halbjahr 2013/14	10. Oktober 2013
Q3 – Bericht 1.–3. Quartal 2013/14	13. Januar 2014
Bilanzpresse- und Analystenkonferenz Geschäftsjahr 2013/14	15. Mai 2014
Q1 – Bericht 1. Quartal 2014/15	10. Juli 2014
Hauptversammlung Geschäftsjahr 2013/14	17. Juli 2014

Kontakt

Investor Relations
Nikolai Baltruschat
investor.relations@suedzucker.de
Telefon: +49 621 421-240
Telefax: +49 621 421-321

Südzucker im Internet

Ausführliche Informationen zur Südzucker-Gruppe erhalten Sie über die Internet-Adresse: www.suedzucker.de

Herausgeber

Südzucker Aktiengesellschaft
Mannheim/Ochsenfurt
Theodor-Heuss-Anlage 12
68165 Mannheim
Telefon: +49 621 421-0

Den ausführlichen Geschäftsbericht (deutsch, englisch) und den Jahresabschluss der Südzucker AG senden wir Ihnen gerne zu. Auf der Homepage unter www.suedzucker.de/de/Downloads/Berichte stehen PDF-Dateien des deutschen und englischen Geschäftsberichts sowie des Jahresabschlusses der Südzucker AG zum Download.